

Materialprüfungsanstalt • Otto-Graf-Institut • Universität Stuttgart  
Postfach 801140 • D-70511 Stuttgart

Telefon 0049-711-685-62712  
Telefax 0049-711-685-62744  
E-mail fmpa.ref17@po.uni-stuttgart.de  
Referat Feuerwiderstand von Bauteilen

**Bescheid**  
über die Verlängerung der Geltungsdauer  
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 17.11.2004

Prüfzeugnis Nummer:

**P-BWU03-I 17.67.26**

Gegenstand:

**Einflügeliger Rauchschutzabschluss als  
Stahlschiebetor/-tür/-klappe „System Schröders RSN“;  
RS-1-Abschluss nach DIN 18095-3**

Antragsteller:

**Theo Schröders  
Gerhard-Welter-Str. 7  
41812 Erkelenz**

**Ausstellungsdatum  
dieses Bescheids:**

**01.07.2010**

**Geltungsdauer bis:**

**01.04.2014**

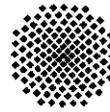
Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-BWU03-I 17.67.26 vom 17.11.2004, zuletzt verlängert mit Bescheid vom 04.01.2010.

Der vorliegende Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit dem obengenannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur zusammen mit diesem verwendet werden.

Der Leiter der Prüfstelle

Dr. rer. nat. S. Wies





Materialprüfungsanstalt • Otto-Graf-Institut • Universität Stuttgart  
Postfach 801140 • D-70511 Stuttgart

Telefon 0711-685-62712  
Telefax 0711-685-62744  
E-mail fmpa.ref17@po.uni-stuttgart.de  
Referat Feuerwiderstand von Bauteilen

**Bescheid**  
über die Verlängerung der Geltungsdauer  
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 17.11.2004

Prüfzeugnis Nummer: **P-BWU03-I 17.67.26**

Gegenstand: **Einflügeliger Rauchschutzabschluss als  
Stahlschiebetor/-tür/-klappe „System Schröders RSN“;  
RS-1-Abschluss nach DIN 18095-3**

Antragsteller: **Theo Schröders  
Gerhard-Welter-Str. 7  
41812 Erkelenz**

Ausstellungsdatum: **04.01.2010**

Geltungsdauer: **bis 30.06.2010**

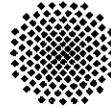
Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-BWU03-I 17.67.26 vom 17.11.2004, zuletzt verlängert mit Bescheid vom 01.12.2009.

Der vorliegende Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit dem obengenannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur zusammen mit diesem verwendet werden.

Der Leiter der Prüfstelle

Dr. rer. nat. S. Wies





Materialprüfungsanstalt • Otto-Graf-Institut • Universität Stuttgart  
Postfach 801140 • D-70511 Stuttgart

Telefon 0711-685-62712  
Telefax 0711-685-62744  
E-mail [fmpa.ref17@po.uni-stuttgart.de](mailto:fmpa.ref17@po.uni-stuttgart.de)  
Referat Feuerwiderstand von Bauteilen

## Bescheid

über die Verlängerung der Geltungsdauer  
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 17.11.2004

### Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

**P-BWU03-I 17.67.26**

Gegenstand:

Einflügeliger Rauchschutzabschluss als  
Stahlschiebetor/-tür/-klappe „System Schröders RSN“;  
RS-1-Abschluss nach DIN 18095-3

Antragsteller:

Theo Schröders  
Gerhard-Welter-Str. 7  
41812 Erkelenz

Ausstellungsdatum: 01.12.2009

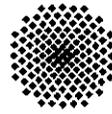
Geltungsdauer bis: 31.12.2009

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-BWU03-I 17.67.26 vom 17.11.2004. Dieser Bescheid umfaßt eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit dem oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur zusammen mit diesem verwendet werden.

Der Leiter der Prüfstelle

Dr. rer. nat. S. Wies





Materialprüfungsanstalt • Otto-Graf-Institut • Universität Stuttgart  
Postfach 801140 • D-70511 Stuttgart

Telefon 0711-685-2712  
Telefax 0711-685-2744  
E-mail fmpa.ref17@po.uni-stuttgart.de  
Referat Feuerwiderstand, Brandschutz

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

**P-BWU03-I 17.67.26**

Gegenstand:

**Einflügeliger Rauchschutzabschluss als  
Stahlschiebetor/-tür/-klappe „System Schröders RSN“;  
RS-1-Abschluss nach DIN 18095-3**

Antragsteller:

**Theo Schröders  
Gerhard-Welter-Str. 7  
41812 Erkelenz**

Ausstellungsdatum: 17.11.2004

Geltungsdauer bis: 30.11.2009

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 8 Seiten und 9 Beilagen.

## 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

### 1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung des einflügeligen Rauchschutzabschlusses „System Schröders RSN“ in der Ausführung als Stahlschiebetor mit oder ohne Schlupftür oder als Stahlschiebetür/-klappe und die Verwendung als Rauchschutzabschluss RS-1 gemäß DIN 18095-3.

### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Rauchschutzabschlüsse, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern.

1.2.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Rauchschutzabschlüsse im Sinne des vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses als „wenig betätigt“ gelten. Dies entspricht bei Zugrundelegung einer etwa 30jährigen Lebensdauer einem durchschnittlichen einmaligen Öffnen/Schließen pro Tag.

1.2.3 Rauchschutzabschlüsse nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis müssen die Grenzen für die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße einhalten:

- kleinste Abmessungen ohne Schlupftür (B x H): 500 mm x 500 mm,
- größte Abmessungen ohne Schlupftür (B x H): 7000 mm x 4500 mm,
  
- kleinste Abmessungen mit Schlupftür (B x H): 1305 mm x 2385 mm,
- größte Abmessungen mit Schlupftür: Torfläche  $\leq 26,5 \text{ m}^2$ , dabei darf die max. Breite von 7000 mm und die max. Höhe von 4500 mm nicht überschritten werden.

Bei lichten Durchgangsbreiten von  $< 1500 \text{ mm}$  darf die lichte Durchgangshöhe jedoch nicht mehr als 2500 mm betragen.

1.2.4 Die Schlupftür darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 625 mm x 1750 mm,
- größte Abmessungen: 1000 mm x 2125 mm

Auf jeder Seite der Schlupftür muß ein Torblattbereich von mind. 340 mm Breite vorhanden sein. Oberhalb der Schlupftür muß dieser Torblattbereich ebenfalls mind. 340 mm betragen.

1.2.5 Der Rauchschutzabschluss darf entsprechend den statischen Erfordernissen in feuerbeständige Wände

- aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 aus Steinen der Druckfestigkeitsklasse 12 und Mauermörtel der Gruppe  $\geq \text{II}$ , Wanddicke  $\geq 115 \text{ mm}$ , oder

- aus Beton nach DIN 1045 mindestens der Festigkeitsklasse B 15, Wanddicke  $\geq 100$  mm,
- aus Porenbeton-Block- oder –Plansteinen nach DIN 4165, Festigkeitsklasse 4, Wanddicke  $\geq 240$  mm, oder
- aus bewehrten – liegenden oder stehenden – Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke  $\geq 200$  mm,

eingebaut werden.

- 1.2.6 Die Anschlüsse des Rauchschutzabschlusses an benachbarte Bauteile (angrenzende Bauteile wie Wände, Decken, Böden) müssen – auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit – fachgerecht nach Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, daß sie dauerhaft dicht sind.
- 1.2.7 Rauchschutzabschlüsse dürfen mit einer Feststellanlage verwendet werden.
- 1.2.8 Der Einbau von Verglasungen in den Rauchschutzabschluss und in die Schlupftür ist zulässig. Zum Einbau kommen darf ein Einscheibensicherheitsglas nach DIN 1249 der Dicke 8 bis 10 mm mit maximalen Glasabmessungen  $B \times H = 940$  mm x 2195 mm. Angrenzende Friesbreiten müssen beim Rauchschutzabschluss in allen Richtungen mindestens 180 mm betragen. Bei der Schlupftür beträgt die Mindestfriesbreite in allen Richtungen 90 mm.
- 1.2.9 Die Anwendung als Feuerschutzabschluss oder als kombinierter Feuer- und Rauchschutzabschluss bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, ist also durch das vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis nicht erfaßt.
- 1.2.10 Da sich der Rauchschutzabschluss nicht in Fluchtrichtung öffnet, darf er als Abschluss von Flucht- und Rettungswegen nicht verwendet werden. Gegebenenfalls ist in unmittelbarer Nähe des Rauchschutzabschlusses eine Fluchttür anzuordnen.

## **2 Anforderungen an das Bauprodukt**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

#### **2.1.1 Schiebetor/-tür/-klappenblatt**

Das Schiebetor/-tür/-klappenblatt und seine Aufhängung sowie die Vorrichtung zum Zwecke seiner Führung und die Labyrinthdichtung müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Beilagen 1 bis 9 sowie den bei der MPA hinterlegten Zeichnungen der Konstruktionsmerkmale entsprechen. Das Schiebetor/-tür/-klappenblatt kann in maximal fünf Segmente eingeteilt werden. Die einzelnen Segmente sind mit einem Segmentstoß gemäß Beilage 6 und 7 zu verbinden.

### 2.1.2 Zubehör

Der Rauchschutzabschluss ist mit Endlagendämpfern zu versehen.

Der Rauchschutzabschluss muß bei einem externen Antrieb mit einer Schließgeschwindigkeitsregelung versehen sein, mit der die Schließgeschwindigkeit über den gesamten Schließweg zwischen 0,08 m/s und 0,20 m/s eingestellt werden kann. Die maximale Schließgeschwindigkeit von 0,20 m/s darf nicht überschritten werden. Die erforderliche Schließkraft ist durch Schwerkraft oder eine Federseilrolle aufzubringen.

Teleskopdämpfer müssen mit Überdrucksicherung versehen sein.

Die Verwendbarkeit der Zubehörbauteile für diesen Zulassungsgegenstand ist durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachzuweisen.

### 2.1.3 Schlupftür

Das Türblatt der Schlupftür muß den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den Angaben der Beilagen 4 und 5, entsprechen. Weitere Details sind den bei der MPA hinterlegten Zeichnungen der Konstruktionsmerkmale zu entnehmen.

### 2.1.4 Die Schlupftür muß mit folgenden Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Oben-Türschließer nach DIN EN 1154
- Schloß nach DIN 18250-1
- Türdrückergarnitur nach DIN 18273

Nichtgeregelte Zubehörteile können verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

### 2.1.5 Der Antragsteller hat erklärt, daß die Bauart keine Baustoffe enthält, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. daß er Auflagen aus diesen Verordnungen (insbesondere eine Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin hat der Antragsteller erklärt, daß sofern für den Handel, das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf den Gesundheits- und Umweltschutz sowie die Hygiene zu treffen sind, diese vom Antragsteller veranlaßt bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Es bestand aufgrund dieser Erklärungen kein Anlaß, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

## 2.2 Entwurf und Bemessung

Der Rauchschutzabschluss muß mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, daß die statischen Kräfte und die beim bestimmungsgemäßen Öffnen und selbsttätigen Schließen des Abschlusses auftretenden dynamischen Kräfte sowie die im Risikofall durch Verformungen infolge Temperatureinwirkung und Druck wirkenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden und die Dichtheit der Labyrinthdichtungen zum angrenzenden Bau-

teil erhalten bleibt. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Wand bzw. Bauteile nicht gefährden. Das angewandte Prüfverfahren nach DIN 18095-2 gestattet keine Aussage über die Rauchdichtheit von Wänden bzw. angrenzenden Bauteilen. Bei der Beurteilung der Rauchschutzabschlüsse wird davon ausgegangen, daß die anschließenden Gebäudeteile selbst ausreichend rauchdicht sind.

## **2.3 Ausführung**

### **2.3.1 Allgemeines**

Der Rauchschutzabschluß erfüllt die nachgewiesenen Eigenschaften nur, wenn er vom Hersteller technisch fehlerfrei hergestellt und vollständig geliefert wird (Tor-/Tür-/Klappenblatt, Aufhängung und Labyrinthdichtung müssen eine Einheit bilden). Außerdem muß er technisch fehlerfrei eingebaut und zum angrenzenden Bauteil abgedichtet werden, und alle Einstellungen wie z.B. der Schließmittel, Bodendichtungen, Verschlusssysteme und Laufwerk müssen bestimmungsgemäß erfolgen. Bei geschlossenem Rauchschutzabschluss müssen alle Haltepunkte eingreifen und die Dichtungen zwischen Labyrinth und Tor-/Tür-/Klappenblatt und das Dichtungsprofil der Bodendichtung mit ausreichender Andruckkraft auf der gesamten Länge lückenlos aufliegen.

### **2.3.2 Abdichtung zu angrenzenden Bauteilen**

Der Anschluß zum angrenzenden Bauteil ist lückenlos und einseitig dauerelastisch zu versiegeln. Auch mögliche Nebenwege, z.B. Öffnungen beim Schloßeinbau, sind abzudichten. Die Verarbeitungsrichtlinien des Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten.

### **2.3.3 Dübelbefestigung**

Werden Dübel als Befestigungsmittel eingesetzt, sind bauaufsichtlich für den betreffenden Baustoff zugelassene Dübel unter Einhaltung der Randabstände zu verwenden.

### **2.3.4 Dichtungen**

An Rauchschutzabschlüssen dürfen nur die in diesem Prüfzeugnis genannten Dichtungen verwendet werden.

### **2.3.5 Feststellanlagen**

Sofern Rauchschutzabschlüsse offen gehalten werden, dürfen nur Feststellanlagen verwendet werden, die im Risikofall die Torflügel zum selbsttätigen Schließen freigeben. Für Rauchschutzabschlüsse sind allein Feststellanlagen geeignet, die auf die Brandkenngroße Rauch ansprechen. Die Verwendbarkeit von Feststellanlagen ist durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen.

### 2.3.6 Glasfüllungen

Hinsichtlich der Glasfüllungen müssen die einschlägigen Unfallschutz-/Arbeitsschutzvorschriften, Arbeitsstättenverordnungen, Arbeitsstättenrichtlinien, Vorschriften der Berufsgenossenschaft usw. beachtet werden.

### 2.3.7 Einbauanleitung

Mit den Rauchschutzabschlüssen ist gemäß DIN 18 095-1, Abs. 6.2, eine Einbauanleitung zu liefern, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Produktbezeichnung des Rauchschutzabschlusses,
- Baurichtmaß oder lichtetes Durchgangsmaß,
- Lieferumfang (gelieferte Einzelteile),
- Arbeitsanweisung, aus der hervorgeht, wie der Rauchschutzabschluss mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist,
- Anweisung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel des Rauchschutzabschlusses einzubauen sind und wie Fugen zwischen den Bauteilen und Gebäudeteilen abzudichten sind,
- Anweisungen zum Einstellen der Schließmittel und gegebenenfalls der Feststellanlage,
- Arbeitsanweisung zum optionalen Einbau einer Schlupftür.

Die Einbauanleitung darf nicht im Widerspruch zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis stehen.

### 2.3.8 Kennzeichnung

Gemäß DIN 18 095-1, Abs. 5, muß der Rauchschutzabschluß durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild (z.B. im Torfalz in Augenhöhe), Mindestmaße 24 mm x 140 mm, gekennzeichnet werden, das die in der Norm festgelegten Angaben enthalten muß:

- Normbezeichnung
- Produktbezeichnung des Herstellers
- Hersteller
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:  
P-BWU03-I 17.67.26
- Prüfstelle
- Herstellungsjahr

### 2.3.9 Wartungsanleitung

Es ist eine Wartungsanleitung abzufassen, die angibt, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, daß der eingebaute Rauchschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z.B. Erneuerung von Dichtungen und Wartung von Türschließmitteln).

### **3 Übereinstimmungsnachweis**

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 2. Nach Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.33, muß eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der den Rauchschutzabschluss herstellt, muß gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, daß der von ihm ausgeführte Rauchschutzabschluss den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

### **4 Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 17 bis 25 der Landesbauordnung Baden-Württemberg vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 521) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2004/1, erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

Der Begriff des allgemeinen baurechtlichen Prüfzeugnisses in der Landesbauordnung Baden-Württemberg ist hierbei gleichbedeutend mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach der Bauregelliste.

### **5 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfungsanstalt, Otto-Graf-Institut, Universität Stuttgart, Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, einzulegen.

### **6 Allgemeine Hinweise**

- 6.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 6.3 Hersteller bzw. Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

müssen den Hinweis „Von der Materialprüfungsanstalt, Otto-Graf-Institut, Universität Stuttgart, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

- 6.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerrufen erteilt. Die hierin festgelegten Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Der Sachbearbeiter



Dipl.-Ing. M. Reiber



Stuttgart, den 17.11.2004

Der Leiter der Prüfstelle



Dr. rer. nat. S. Wies